

FR_GERICHTE 604 2011 36 vom 15. Juni 2012

FR Kantonsgericht, 2012-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2011_36

FR: FR_GERICHTE 604 2011 36 du 15 juin 2012

IT: FR_GERICHTE 604 2011 36 del 15 giugno 2012

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Erwägungen

E. 1

März 2011

- 2 - S a c h v e r h a l t A. a) Unter dem Namen "A. _____" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in B. _____ (nachfolgend: der Verein). Gemäss Art. 2 der Statuten vom 12. Mai 2004 (welche jene vom 18. Mai 1988 ersetzen) bezweckt der Verein die Durchführung von kulturellen Anlässen im Raum B. _____, insbesondere während der Sommermonate. Am 3. Mai 2011 wurde diese Bestimmung in dem Sinne präzisiert, dass nun gemäss Abs. 1 die kulturelle Belebung der Region Murten, insbesondere durch die Durchführung eines Festivals klassischer Musik während der Sommermonate bezweckt wird. Zudem wird im neuen Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass der Verein keinen Erwerbzweck verfolgt. In Wirklichkeit organisiert der Verein jährlich das Festival "C. _____". Dessen Kern sind die Sinfonie- und Serenaden-Konzerte im Schlosshof von B. _____ oder (bei schlechtem Wetter) in der Deutschen Kirche. Zudem werden im Rahmen des Festivals an verschiedenen Orten in und um B. _____ zahlreiche kleinere Konzerte (Kammermusik, Solistenrezitals, usw.) angeboten. Während es sich in der ersten Zeit um eine dreitägige Veranstaltung handelte, wurde das Festival in der Folge auf drei Wochen (mit über dreissig Konzerten) ausgedehnt. Heute handelt es sich notorischerweise um eine der bedeutendsten kulturellen Veranstaltungen im Kanton Freiburg. Das Kantonale Amt für Kultur hat denn auch (in einem Schreiben vom 31. März 2011) ausdrücklich bestätigt, dass der kulturelle Stellenwert des "C. _____" weit über jenem einer kommerziellen Unterhaltungsveranstaltung liegt. Angesichts seiner hervorragenden Bedeutung für die Kulturlandschaft wurde es (wie zum Beispiel das "Festival International de Musiques Sacrés", in Freiburg, oder die "Concerts de l'Avent", in Villars-sur-Glâne) von diesem Amt in die Liste der bedeutenden Freiburger Veranstaltungen aufgenommen, welche in den Genuss von Mehrjahres-Beiträgen aus dem kantonalen Fonds der D. _____ gelangen. b) Mit Schreiben vom 25. März 2010 stellte der Verein bei der Kantonalen Steuer- verwaltung ein Gesuch um Befreiung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer. Er machte insbesondere geltend, die unter dem Namen "C. _____" organisierten Veranstaltungen seien zu einem festen kulturellen Bestandteil der Region B. _____ und des Kantons Freiburg geworden. Ohne die Unterstützung durch Vereinsmitglieder, Gönner, Sponsoren sowie die öffentliche Hand wären die Konzerte im heutigen Rahmen nicht durchführbar. Der Verein verfolge als gemeinnützige juristische Person Kulturzwecke, welche aus gesellschaftlicher Gesamtsicht

als förderungswert erachtet werden. Sowohl vom Vorstand als auch den jeweils über hundert Helfern werde ausschliesslich unentgeltliche Arbeit erbracht. Zudem seien die Mittel unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet, nämlich ausschliesslich der Durchführung der Konzerte und übrigen Veranstaltungen. Somit seien die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung, wie sie im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (vom 8. Juli 1994) umschrieben werden, erfüllt. Dieses Gesuch wurde mit Entscheid vom 2. September 2010 abgelehnt. Zur Begründung legte die Kantonale Steuerverwaltung insbesondere dar, der Verein bereichere zwar mit der Unterstützung des Festivals klassischer Musik das kulturelle Leben der Region. Dabei handle es sich jedoch - wie bei vielen anderen Musikfestivals auch - um eine Veranstaltung mit unterhaltendem Charakter. Ausserdem seien die Voraussetzungen der Uneigennützigkeit und des fehlenden Erwerbszwecks nicht erfüllt, da während drei

- 3 - Wochen zahlreiche Konzerte zu durchaus marktgängigen Preisen durchgeführt würden. Dies zeuge vielmehr von einer eigentlichen Geschäftstätigkeit anstatt Gemeinsinn. Somit könne die Vereinstätigkeit nicht als gemeinnützig betrachtet werden. Schliesslich seien auch einige Bestimmungen der Vereinsstatuten nicht mit einer Steuerbefreiung vereinbar. Einerseits werde in den Statuten nirgends festgelegt, dass der Verein keinen Erwerbszweck verfolge. Insbesondere werde auch nicht garantiert, dass die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich oder zumindest zu einem geringeren Lohn als üblich arbeiteten. Andererseits werde das vorhandene Vermögen im Falle einer Vereinsauflösung nicht ausdrücklich einer steuerbefreiten Institution zugedacht. B. a) Am 7. Oktober 2010 erhob der Verein gegen diesen Entscheid Einsprache mit dem Antrag, als gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 56 lit. g DBG sowie Art. 97 Abs. 1 lit. g DStG anerkannt und dementsprechend von der Steuerpflicht befreit zu werden. Für den Fall, dass die beantragte Anerkennung nur unter vorheriger Anpassung der Statuten möglich sein sollte, ersuchte der Verein um die Aussetzung des Verfahrens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die erforderlichen Anpassungen der Statuten vornehmen werde. Einleitend wies der Verein darauf hin, dass es ihm nicht primär um die Steuerbefreiung gehe, sondern um die Anerkennung als gemeinnützige Organisation. Eine Steuerbefreiung sei insofern nicht angestrebt, als er ja keinen Gewinn erzielen und - ausser den Reserven, die für den nachhaltigen Bestand des Festivals erforderlich seien - auch kein Kapital aufbauen wolle. Das Festival "C. _____", das durchaus einen kulturellen Auftrag (und damit auch einen Bildungsauftrag) im Dienste der Allgemeinheit wahrnehme, könne ohne private und öffentliche Zuwendungen nicht existieren. Es gebe Stiftungen, die das Festival angesichts seines kulturellen Werts gerne unterstützen würden, dies aufgrund ihrer eigenen Statuten jedoch nur tun können, wenn die Gemeinnützigkeit der Organisation anerkannt werde. Somit wirke sich der angefochtene Entscheid für den Verein verheerend aus. Hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung legte der Verein insbesondere dar, die Gemeinnützigkeit sei durchaus gegeben. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid sei er selber Organisator des Festivals klassischer Musik, sodass es sich nicht nur um eine Unterstützung handle. Das Festival finde auch nicht bloss in der Stadt B. _____, sondern in verschiedenen Gemeinden statt. Die Steuerverwaltung ziehe aus BGE 113 Ib 7 ff. schlechterdings unhaltbare Schlussfolgerungen. Gemäss diesem Urteil sei Gemeinnützigkeit anzunehmen, "wenn künstlerisch hochstehende Produktionen für eine breite Öffentlichkeit angeboten werden, die nicht bloss der Unterhaltung des Publikums dienen, sondern allgemeinbildenden und das (geistige) Volkswohl fördernden, allenfalls auch religiös erbauenden Charakter haben".

Diese klare Rechtsprechung betrachte etwa die Musikpflege, wie sie in Basel von den grossen Konzertgesellschaften unter Inanspruchnahme der Konzertsäle der Casino-Gesellschaft betrieben werde, als gemeinnützig. Das müsse durchaus auch für das Festival "C. _____" gelten. Das Angebot an künstlerisch hochstehenden Produktionen stelle nicht bloss eine Veranstaltung mit unterhaltendem Charakter dar. Vielmehr lasse es sich, auch dank Interpreten von absolut internationalem Niveau (wie zum Beispiel Jana Boušková, einer der fünf weltbesten Harfenistinnen) durchaus mit demjenigen der grossen, renommierten Festivals vergleichen. Mit dem klaren Programmaufbau zu einem bestimmten Thema werde dem Publikum (unter verschiedenen Aspekten) ein Einblick in künstlerische Zusammenhänge zwischen Sparten der klassischen Musik, Epochen, Komponisten und Interpreten gegeben, welcher schweizweit einzigartig sei. Diese grosse Bedeutung könne von der Kantonalen Direktion für Erziehung, Kultur und Sport jederzeit

- 4 - bestätigt werden. Das Festival werde denn auch massgeblich von D. _____ sowie durch namhafte Beträge der umliegenden Gemeinden unterstützt. Es habe sogar in der engeren Auswahl für die Verleihung des Freiburger Kulturpreises figuriert. Im Weiteren sei es ganz speziell auch der Förderung junger Künstlerinnen und Künstler verpflichtet (jährlicher Wettbewerb für Ensembles mit Jugendlichen, Entdeckung und Förderung von Nachwuchstalenten wie beispielsweise der Violonistin Patricia Kopatchinskaja). Die kulturelle Leistung zugunsten der Allgemeinheit werde auch durch das Familienkonzert mit freiem Eintritt illustriert, an dem jeweils eine eigens in Auftrag gegebene Produktion uraufgeführt werde. Eine Mehrheit der rund 300 Besucher dieses Konzerts seien Kinder. Zudem werde der Dienst am kulturellen Allgemeinwohl insofern vervollständigt, als das allgemeinbildende Festival-Programm künstlerisch mit der Sparte "offen für neues" abgerundet werde. Diese Produktionen seien meistens sehr teuer, brächten finanziell jedoch relativ wenig ein. Schliesslich sei unerfindlich, inwiefern die Tätigkeit als eigennützig bezeichnet werden könne. Die Vereinsmitglieder erhielten weder Lohn, noch Spesenentschädigung und sie zögen aus ihrer Tätigkeit keinen Nutzen. Ebenso wenig werde die Tätigkeit zum eigenen Nutzen des Vereins ausgeübt. Dessen Zweck bestehe einzig in der Durchführung des Festivals "C. _____". Sämtliche Spenden und erwirtschaftete Einnahmen würden vollumfänglich in die Produktion gesteckt. Es treffe auch nicht zu, dass die Konzerte allgemein zu marktgängigen Preisen angeboten werden. Von den diesjährigen 33 Konzerten seien 6 mit freiem Eintritt (ohne Kollekte) angeboten worden. Diese hätten 1'000 Besucher verzeichnet, was 12,5 % der Gesamt-Besucherzahl ausmache. In der Schweiz könnten nur schwerlich Sinfoniekonzerte dieses Niveaus zu einem Ticketpreis von 64 Franken (in der 1. Kategorie) besucht werden. Tatsache sei denn auch, dass die Konzerteinnahmen höchstens 20 % der Kosten decken, obwohl das Personal völlig unentgeltlich arbeite. Für den Rest müsse man mit Fundraising sorgen, was natürlich auch in unbezahlter Arbeit erledigt werde. Damit dürfte offensichtlich sein, welcher Dienst für die Allgemeinheit erbracht werde. Im Übrigen würden auch andere (nicht näher genannte) Organisationen im kulturellen Bereich als gemeinnützig anerkannt, obwohl sie auch Leistungen gegen Entgelt erbringen und über mehr bezahltes Personal verfügten. Bezüglich der Statuten bestreitet der Verein, dass die anwendbaren Gesetzesnormen eine ausdrückliche statutarische Bestimmung über den Ausschluss des Erwerbszwecks erfordern. Massgeblich sei, dass in den Statuten ein Zweck festgelegt werde, welcher grundsätzlich als gemeinnützig qualifiziert werden könne, und dass die übrigen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt würden, wie dies vorliegend zutrefte. Ebenso wenig sei notwendig, dass die Gratisarbeit der Vorstandsmitglieder, sofern sie überhaupt als Bedingung

der Steuerbefreiung betrachtet werden könne, in den Statuten verankert sein müsse. Letztlich komme es auch hier auf die tatsächliche Situation an. Schliesslich ergebe sich aus Art. 14 Abs. 3 der Statuten genügend klar, dass im Falle einer Auflösung des Vereins das Vermögen an eine Organisation gehen müsse, welche einen möglichst ähnlichen und mithin ebenfalls gemeinnützigen Zweck verfolge. Wie dem auch sei, könnten die Vereinsstatuten ohne Weiteres an der nächsten Mitgliederversammlung (im Mai 2011) in allen Punkten entsprechend angepasst werden. Abschliessend warf der Verein die - für ihn nicht überprüfbare - Frage auf, ob andere vergleichbare Freiburger Festivals (wie das "Festival International de Musiques Sacrés", das "Internationale Folkloretreffen", das "Bollwerk Festival", das "Internationale Film-festival Freiburg", das "Internationale Orgelfestival", usw.) als gemeinnützig anerkannt seien oder nicht. Auf jeden Fall sei bekannt, dass dies für vergleichbare Festivals in anderen Kantonen zutreffe, so zum Beispiel für das Festival "Interlaken Classics".

- 5 - b) Mit Entscheid vom 1. März 2011 wurde diese Einsprache abgewiesen. Zur Begründung legte die Kantonale Steuerverwaltung erneut dar, die im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargelegten kumulativen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung seien nicht erfüllt. Insbesondere sei sie nach wie vor der Auffassung, dass es sich beim Festival "C. _____" trotz seiner kulturellen Ausrichtung in erster Linie - wie bei anderen Festivals auch - um eine Veranstaltung mit unterhaltendem Charakter handle. Zudem biete der Verein die meisten Konzerte zu durchaus markt-gängigen Preisen an. Obwohl der Verein nicht in erster Linie gewinnorientiert sei, verfolge er dennoch insofern einen kommerziellen Zweck, als er sich aufgrund der zahlreichen Musikfestivals in einem konkurrierenden Markt behaupten müsse. Demzufolge sei festzuhalten, dass der Verein keinen gemeinnützigen Zweck verfolge. C. a) Mit Eingabe vom 5. April 2011 reichte der Verein beim Kantonsgericht gegen diesen Einspracheentscheid Beschwerde ein mit folgenden Anträgen: "1. Der Verein A. _____ beantragt die Gutheissung der Beschwerde, die Aufhebung des Einspracheentscheides der Kantonalen Steuerverwaltung vom 1. März 2011 sowie die Gutheissung des Gesuchs um Steuerbefreiung respektive um Anerkennung als gemeinnützige Organisation (organisation d'utilité publique) im Sinne von Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und von Art. 97 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (vgl. Art. 144 Abs. 1 DBG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. II. Kantonssteuer (604 2011-37)

E. 7

Die Art. 97 Abs. 1 lit. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) sowie 23 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) stimmen mit Art. 56 lit. g DBG überein (vgl. zudem auch Art. 34a DStG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG). Unter diese Umstände kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen betreffend die direkte Bundessteuer (vorne Erw. 3 - 5) verwiesen werden, um die analoge Gutheissung des Rekurses betreffend die Kantonssteuern zu begründen.

E. 8

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 VRG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben.

- 16 - D e r S t e u e r g e r i c h t s h o f e r k e n n t : I. Direkte Bundessteuer (604 2011-36)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.